

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 546/19



Beschluss

In der Sache

- 1) **Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg**, Schlüterstraße 6,
20146 Hamburg - Antragstellerin -
- 2) **Joachim Kersten**, Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg - Antragsteller -
- 3) **Jörg Nabert**, Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg - Antragsteller -
- 4) **Matthies van Eendenburg**, Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg - Antragsteller -
- 5) **Franziska Oster**, Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg - Antragstellerin -
- 6) **Julian Diefenbach**, Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg - Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 6:

Rechtsanwälte **Senfft, Kersten, Nabert, van Eendenburg**, Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg, Gz.: 331/19 Na/Os/Br

gegen

Heidelberg

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, den Richter am Landgericht Kemper und die Richterin Dr. Erb am 28.01.2020:

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf € 30.000,-- festgesetzt.

Gründe:

Nach der Rücknahme des Antrages sind der Antragstellerin auf den Antrag des Antragsgegners hin die Kosten des Verfahrens gemäß § 269 ZPO aufzuerlegen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass mit der Entscheidung nur verbunden ist, wer die zu ersetzende Kosten zu tragen hat. Es ist damit keine Entscheidung verbunden, welche geltend gemachten Kosten zu erstatten sind. Hierfür ist die Kammer nicht zuständig.

Hinsichtlich des Streitwertes orientierte sich die Kammer an dem in der Antragschrift angegeben Wert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Kemper
Richter
am Landgericht

Dr. Erb
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 30.01.2020

Meyer-Dühning, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Gemeinsame Annahmestelle
für das Landgericht Hamburg,
das Amtsgericht Hamburg
und weitere Gerichte und Behörden
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

01.02.20

Deutsche Post 

Aktenzeichen 324 O 546/19

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts

Streitwertbeschuß und Kostentragungsbeschuß 324 O 546/19 des Landgericht Hamburg vom 28.01.2020 durch die Vorsitzende Richterin Simone Käfer, den Richter Julius Kemper und die Richterin Dr. Erb, nachdem die fünf Senfft-Abmahnanwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach ihren haltlosen Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Verfügung zurückgenommen hatten:

- 1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**
- 2. Der Streitwert wird auf € 30.000,- festgesetzt.**

Man lese die diversen Dokumente zu diesem Fall unter <http://www.chillingeffects.de/senfft.htm>